

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 12 (1941)

Heft: 2

Artikel: Sparmassnahmen für kollektive Haushaltungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

la nécessité peut en être puvée à l'aide des calculs des prix des divers articles en cause. Si de ces calculs, il appert que des hausses inférieures s'imposent, seuls ces taux peuvent être appliqués.

Les fabricants suisses sont autorisés de plus à suspendre les rabais de quantités accordés jusqu'ici sur les articles qui depuis la guerre n'ont subi aucune augmentation de prix. Les autres conditions de livraison et de paiement ne pourront subir aucune modification au détriment des acheteurs.

Les contrats de livraison en vigueur doivent être exécutés en tous cas aux conditions et prix stipulés (l'application de clauses dites de hausse sur les contrats qui ont été conclus avant le 15 janvier 1941 est et demeure interdite).

Les prix de vente au public feront l'objet de prescriptions spéciales. Jusqu'alors, les prescriptions No. 386 du 13 juillet 1940, demeurent applicables.

Quiconque contrevient aux présentes prescriptions est passible des sanctions prévues à l'arrêté du Conseil fédéral, du 1er septembre 1939, concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché.

Les présentes prescriptions No. 367 A entrent en vigueur le 15 janvier 1941 et devront être appliquées jusqu'à nouvel ordre. Simultanément, les prescriptions No. 367, du 20 juin 1940, sont rapportées.

Berne, le 10 janvier 1941.

Département fédéral de l'Economie publique,
Le chef du Service du contrôle de prix:
Pahud.

Sparmassnahmen für kollektive Haushaltungen

ag. Aus der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Sparmassnahmen für „kollektive Haushaltungen“ veröffentlichen wir noch nachfolgende Einzelheiten:

Als kollektive Haushaltungen im Sinne der Verfügung gelten die Betriebe des Gastwirtschaftsgewerbes im weitesten Sinne, das heißt mit Einschluß von Herbergen, Pensionen, Kostgebereien, Kantinen, Bars, Tea-Rooms, Dancings, Speisewagen usw., ferner Anstalten wie Spitäler, Heilstätten, Asyle, Bewahrungsanstalten, Heime, Internate, Erziehungsinstitute, die Verpflegungsbetriebe von Arbeitslagern und -kolonien, Soldaten-Stuben, Skihäuser, Klubhütten usw. und schließlich Koch- und Haushaltungsschulen und -kurse. Den kollektiven Haushaltungen und verarbeitenden Betrieben der Nahrungsmittelbranche (Bäckereien, Konditoreien, Traiteurs usw.) ist untersagt:

a) die Herstellung und Abgabe von in schwimmendem Fett gebackenen Speisen, wie Frituren, Pommes frites, Pommes chips, Croquettes, Apfelküchli, Schenkeli, Fastnachtküchli usw.; b) die Herstellung und Abgabe von Mayonnaise und Salatmayonnaise sowie deren Abarten (Sauce Tartare, Remoulade usw.) und mayonnaise-ähnlichen Saucen, sei es rein oder als Bestandteil von

Gerichten, sofern ihr Oelgehalt 10% übersteigt; c) die Herstellung und Abgabe von sogenannten Buttersaucen und Buttercremen, enthaltend Butter oder andere Fettstoffe, rein oder als Füllung oder Verzierungen von Gebäck jeder Art, sofern ihr Fettgehalt 20% übersteigt; d) die Abgabe von frischer Butter zu Mahlzeiten und Speisen, ausgenommen zum Frühstück sowie zu Kaffee-, Tee- und Schokolade complet; e) die Abgabe von Rahm in flüssiger Form, auch verdünnt, sowie die Herstellung, Verwendung und Abgabe von Schlagrahm als solchem oder als Verzierungen oder Füllungen von Gebäck und Süßspeisen; f) die Abgabe von mehr Zucker als 2 Stück Sparwürfel im Gewichte von je höchstens 4,25 Gr. oder der entsprechenden Menge Kristallzucker zu einem Glas oder einer Tasse Kaffee, Tee, Kakao oder andern Getränken und Erfrischungen, zu denen üblicherweise Zucker verabreicht wird; 4 Stück Sparwürfel im Gewicht von höchstens 4,25 Gr. oder der entsprechenden Menge Kristallzucker zu einer Portion Kaffee, Tee, Kakao usw. (auch bei Abgabe in kleinen Tassen). Zu Milch und Milchkaffee darf Zucker nur auf Verlangen der Gäste und höchstens im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen abgegeben werden.

Lebensmittel-Rationierung im März 1941

Die Gültigkeitsdauer der März-Rationierungsausweise erstreckt sich wiederum bis zum 5. des nächstfolgenden Monats.

1. Rationierte Waren.

Siehe die ab 1. Dezember 1940 gültige Warenliste zuzüglich Abänderungen und Ergänzungen vom 27. November 1940 und 13. Dezember 1940.

Die Kinder-Nährmittel „Pastina Baby“, hergestellt durch Dr. Corti in Lugano, sowie „Nara“ der Verbandsmolkerei Zürich, sind infolge der darin enthaltenen besonderen diätetischen Zusätze phosphathaltigen Kindermehlen gleichgestellt und können ohne Rationierungsausweise abgegeben werden.

2. Persönliche Lebensmittelkarte.

Wie im Februar 1941 Ausgabe der üblichen 3 Kartensorten, ganze, halbe und Kinderkarten. Die Rationen und die Coupons-Aufteilung bleiben unverändert wie im Februar. Die März-Karte enthält 5 blinde Coupons.

3. Großbezügler. (Kollektive Haushaltungen).

Nachbezug unbenützter Bezugsrechte der Vormonate und Vorbezüge sind, abgesehen von außerordentlichen Fällen wie Saisonbetriebe, Winterversorgung in Alpgeländen usw., ausgeschlossen.

Die Zuteilungsquoten stellen lediglich die oberste Zuteilungsgrenze dar, bei Frequenzrückgang wird entsprechend weniger zugeteilt. Verarbeitende Betriebe und kollektive Haushaltungen die ihre Betriebe eingestellt haben, dürfen keine Zuteilung erhalten. Zuteilungsquoten pro März 1941 für kollektive Haushaltungen:

Zucker	(Coupons der Gruppe 10)	50%	des normalerwe bewilligten Monatsdurchschnittes.
Reis	20	50%	
Teigwaren	30	40%	
Hülsenfrüchte	40	50%	
Hafer / Gerste	50	40%	
Mehl	140	40%	
Mais	150	40%	
Fett / Oel	70	20%	
Speisefett	90	30%	
Butter	100	60%	
Rahm f. Spitäler, Sanat. u. Kinderh.	120	50%	
Rahm f. alle übr. kol. Haushalt.	120	15%	
Bäckermargarine	130	40%	

Mehlrationierung

Neue Bestimmungen betr. Selbstbacker.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Monate werden folgende Weisungen erteilt:

Einzelne kollektive Haushaltungen erhalten als Selbstbacker auf Grund von Formular Q eine Zuteilung, die ihr Kontingent übersteigt. In solchen Einzelfällen wird die Sektion für Getreideversorgung die Mühle ermächtigen, das Mehl ohne Rücksicht auf das Kontingent gegen Großbezügler-Coupons zu liefern, so lange die kollektive Haushaltung als Selbstbacker diese Coupons bezieht. Im weitem verweisen wir auf das Kreisschreiben der Sektion für Getreideversorgung vom 29. Januar 1941, wonach die kantonalen und Gemeindestellen dafür zu sorgen haben, daß Selbstbacker kein Brot kaufen.